

# **EINWOHNERGEMEINDE WILDERSWIL**



## **GEBÜHRENTARIF FEUERUNGSKONTROLLE**

**Gültig ab**  
01.01.2016

## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Wilderswil**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Wilderswil.

### **Art. 1 Periodische Kontrolle**

1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner CHF 90.70 inkl. MwSt
- für mehrstufige Brenner CHF 101.50 inkl. MwSt
- für Anlagen > 350 kW CHF 117.70 inkl. MwSt

### **Art. 2 Nachkontrollen**

<sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Wilderswil durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner CHF 90.70 inkl. MwSt
- für mehrstufige Brenner CHF 101.50 inkl. MwSt
- für Anlagen > 350 kW CHF 117.70 inkl. MwSt

### **Art. 3 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

- für einstufige Brenner CHF 90.70 inkl. MwSt
- für mehrstufige Brenner CHF 101.50 inkl. MwSt
- für Anlagen > 350 kW CHF 117.70 inkl. MwSt

### **Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand**

<sup>1</sup> Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### **Art. 5 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

**Art. 6 Gebühren-Inkasso**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde eingezogen.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Wilderswil dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

**Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Vertrag mit den Industriellen Betriebe Interlaken (IBI) wurde per Ende 2015 gekündigt.

**Art. 8 Inkraftsetzung**

Dieser Gebührentarif tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Wilderswil, 11. November 2015

**Einwohnergemeinde Wilderswil**



Marianna Lehmann  
Gemeindepräsident



Christian Hartmann  
Gemeindeschreiber